

BVGer E-162/2025 vom 3. Dezember 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-162_2025_d20241203

FR: TAF E-162/2025 du 3 décembre 2024

IT: TAF E-162/2025 del 3 dicembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 3. Dezember 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem der Kostenvorschuss innert Frist eingegangen ist.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise

E-162/2025 Seite 7 einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung gelangte die Vorinstanz zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten.

E. 5.2

Die Vorbringen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation seien nicht glaubhaft:

E. 5.2.1

Die eingereichten Justizdokumente bezüglich des Vorwurfs Mitgliedschaft in einer Terrororganisation seien einer internen Dokumentenanalyse unterzogen und aufgrund mehrerer Fälschungsmerkmale eindeutig als Fälschungen eingestuft worden. Die im weiteren Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichten Dokumente hinsichtlich eines Verfahrens wegen Präsidentenbeleidigung – welche mit einer Apostille und einem «(...)»-Stempel versehen seien – hätten die eindeutigen Fälschungsmerkmale nicht auszuräumen

E-162/2025 Seite 8 vermocht. Dies zumal diese Dokumente ein gänzlich anderes Verfahren betreffen und der Dokumentenanalyse nicht unterzogen worden seien.

E. 5.2.2

An der Anhörung habe der Beschwerdeführer zu Protokoll gegeben, er sei einzig wegen der anberaumten Gerichtsverhandlung (wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation) aus der Türkei ausgereist. Er habe nach entsprechender Frage bestätigt, alles Wesentliche geschildert zu haben. Aufgrund der gefälschten Beweismittel seien auch seine Aussagen zu den Mitnahmen, der drohenden Haft und der behördlichen Suche unglaubhaft.

E. 5.3

Die Vorbringen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren wegen Präsidentenbeleidigung würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten:

E. 5.3.1

Hinsichtlich des eingereichten Vorführbefehls und der weiteren Justizdokumente wegen Präsidentenbeleidigung sei festzustellen, dass mittlerweile öffentlich bekannt sei (wie sich auch vorliegend gezeigt habe [vgl. E. 5.2]), dass solche in der Türkei via professionelle

Fälscher oder korrupte Justizangestellte problemlos gegen Entgelt beschafft werden könnten. Vorliegend könne die Frage nach deren Authentizität indes offen gelassen werden, da sie nicht geeignet seien, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen.

E. 5.3.2

Der Vorführbefehl bezwecke lediglich seine Einvernahme. Im Rahmen der Vollstreckung des Vorführbefehls sei auch unter der Berücksichtigung der Menschenrechtslage in der Türkei nicht mit einem systematischen Risiko von Misshandlungen oder Folter im Kontext des ihm zur Last gelegten Straftatbestandes auszugehen. Auch vorliegend sei ein solches Risiko nicht erkennbar.

E. 5.3.3

Die eingereichten Beweismittel würden jedoch ohnehin selbst bei Unterstellung der Authentizität bloss zeigen, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. Ermittlungsverfahren würden in der Türkei oft in teils hoher Zahl eingeleitet, aber auch häufig wieder eingestellt werden. Nur ein Bruchteil aller Verfahren hätten in den letzten Jahren mit einer Verurteilung geendet.

E. 5.3.4

Die Wahrscheinlichkeit einer – zum heutigen Zeitpunkt keineswegs absehbaren – allfälligen Verurteilung sei gering, da er als strafrechtlich unbescholten gelte und ihm kein ausgeprägtes politisches Profil zukomme. Abgesehen von seinem Onkel, welcher im Ausschuss der HDP gearbeitet

E-162/2025 Seite 9 habe, sei weder er selbst noch jemand aus seiner Kernfamilie Mitglied einer politischen Partei gewesen und sein niederschwelliges Engagement habe sich in der Teilnahme an Aktivitäten und Kundgebungen sowie Beiträgen in den sozialen Medien erschöpft. Für den unwahrscheinlichen Fall einer Verurteilung sei festzuhalten, dass türkische Gerichte bei Ersttätern und Strafen bis zu zwei Jahren häufig entweder bedingte Freiheitsstrafen aussprechen oder die Verkündung des Urteils aufschieben würden. Da das Strafmass bei einer Verurteilung wegen Präsidentenbeleidigung in der Regel zwei Jahre oder weniger betrage, wäre in casu wenig wahrscheinlich, dass eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen werde.

E. 5.3.5

Schliesslich würden seine Aktivitäten in den sozialen Medien einen engen zeitlichen Zusammenhang mit seiner Ausreise aufweisen. Dies zumal in den Justizdokumenten auf Beiträge vom (...) und (...) 2023 verwiesen würde und er am (...) 2023 in die Schweiz eingereist sei. Diese Umstände sprächen dafür, dass er die Strafverfolgung mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst eingeleitet habe oder habe einleiten lassen, um subjektive Nachfluchtgründe zu schaffen und somit einen Schutzstatus in der Schweiz zu begründen. Eine solche Vorgehensweise sei als rechtsmissbräuchlich zu werten und verdiene keinen Rechtsschutz.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht, das SEM habe seine Asylgründe nicht rechtsgenügend geprüft und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Aufgrund des Fälschungsvorhalts habe er die Dokumente beglaubigen lassen; indes habe die Vorinstanz den Entscheid gefällt, ohne ihm eine Frist zur Einreichung der originalen Dokumente

inklusive der Apostillen anzusetzen. Die Apostillen hätten sich sodann entgegen der vorinstanzlichen Feststellung nicht auf das Verfahren betreffend Präsidentenbeleidigung, sondern auf die Mitgliedschaft in einer Terrororganisation bezogen, womit der Sachverhalt falsch festgestellt worden sei. Die Anhörung zu den Asylgründen habe ohne Rechtsvertretung stattgefunden und sei kurz ausgefallen, ohne dass er vertieft zu den Asylgründen befragt worden wäre. Die Ausführungen im rechtlichen Gehör zum Fälschungsvorhalt seien unspezifisch, womit eine ausreichende Äusserung zu den Vorwürfen nicht möglich sei. Damit habe die Vorinstanz ihre Begründungspflicht verletzt.

E. 6.2

In materieller Hinsicht entgegnet der Beschwerdeführer im Wesentlichen, die eingereichten Apostillen würden die Echtheit der von der Vorinstanz als Fälschung qualifizierten Dokumente belegen. Gemäss diesen

E-162/2025 Seite 10 Dokumenten müsse er eine Haftstrafe verbüssen, was einen ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG darstelle. Ausserdem sei die vorinstanzliche Argumentation widersprüchlich, indem die türkische Justiz einerseits immun gegen politische Einflussnahme und andererseits korrupt und leicht manipulierbar sei. Bei der Abschätzung des Ausgangs noch hängiger Straf- oder Ermittlungsverfahren sei Vorsicht geboten. Das voraussichtliche Verhalten der Behörden im Heimatland lasse sich nicht leichthin voraussagen. Bei einer Verurteilung wegen Präsidentenbeleidigung müsse davon ausgegangen werden, dass er zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt werde, da er nicht mehr als Ersttäter gelte. Seine regierungskritischen Beiträge in den sozialen Medien seien friedlicher Natur gewesen, was auf eine politische Motivation der Strafverfolgung schliessen lasse. Die türkische Regierung nutze diese Strafvorwürfe, um Kritiker einzuschüchtern und mundtot zu machen. Seine Schwester und seine Cousine seien politisch aktiv und würden im Fokus der türkischen Behörden stehen. Dies lege die Vermutung nahe, dass sie gegen ihn einen konkreten Verdacht hegen würden.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zu der Erkenntnis, dass die formelle Rüge, wonach die Vorinstanz den Untersuchungsgrundsatz sowie die Begründungspflicht verletzt und den Sachverhalt falsch festgestellt habe, unbegründet ist. Das Begehren auf Rückweisung an die Vorinstanz zur Neubeurteilung ist abzuweisen:

E. 7.2

Hinsichtlich der Rüge, das rechtliche Gehör zur Dokumentenanalyse sei in «sehr unspezifischer Natur» abgefasst, ist das Folgende festzuhalten:

E. 7.2.1

Die Vorinstanz unterzog die vom Beschwerdeführer eingereichten Justizdokumente (Beweismittel 1-14) einer internen Dokumentenanalyse und stellte zahlreiche klare Fälschungsmerkmale fest. Die interne Analyse der Beweismittel hat sie gestützt auf Art. 27 VwVG nicht der Akteneinsicht unterstellt, jedoch hat sie mit Schreiben vom 5. November 2024 dem Beschwerdeführer den wesentlichen Inhalt der Dokumentenanalyse gemäss Art. 28 VwVG zur Kenntnis gebracht.

E. 7.2.2

Der zu Recht nicht offengelegte Analysenbericht enthält weitergehende Angaben, an deren Geheimhaltung ein wesentliches öffentliches Interesse im Sinne von Art. 27 VwVG besteht. Insbesondere soll eine missbräuchliche Verwendung des Dokuments durch den Beschwerdeführer

E-162/2025 Seite 11 oder eine missbräuchliche Weiterverwendung der besagten Informationen im Sinne eines Lerneffekts durch Drittpersonen in zukünftigen Asylverfahren vermieden werden (vgl. dazu: BVGE 2011/37 E. 5.4.4). Die Vorinstanz hat die interne Dokumentenanalyse daher zu Recht von der Akteneinsicht ausgeschlossen.

E. 7.2.3

Bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 5. November 2024 hat die Vorinstanz den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses der Dokumentenanalyse dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und in hinreichender und sachgerechter Form die Unstimmigkeiten festgehalten und begründet, aufgrund welcher Umstände sie auf Fälschungen geschlossen hat. Das Vorgehen der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung wäre durch die Einsicht in die Dokumentenanalyse in den Räumlichkeiten der Vorinstanz die Gefahr eines Lerneffektes und einer missbräuchlichen Weiterverwendung gegeben. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs und der Begründungspflicht liegt damit nicht vor.

E. 7.3

Weiter ist bezüglich der Rüge, der angefochtene Entscheid sei gefällt worden, ohne vorgängig auf das Original der Dokumente und Apostillen abzuwarten, das Folgende festzuhalten:

E. 7.3.1

Mit Zwischenverfügung vom 14. Januar 2025 lud der Instruktionsrichter die Vorinstanz ein, sich spezifisch und vertieft zu den auf Beschwerdebene nachgereichten Apostillen zu äussern. Dabei führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, eine amtsinterne Prüfung der nachgereichten Apostillen habe ergeben, dass auch in Bezug auf die Apostillen mehrfache Fälschungsmerkmale vorlägen. Innerhalb der angesetzten Frist reichte der Beschwerdeführer keine Replik ein – und äusserte sich damit auch nicht zum Fälschungsvorhalt hinsichtlich der Apostillen.

E. 7.3.2

Selbst wenn eine allfällige Gehörsverletzung zuvor bestanden hätte, so wäre diese mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren (und dem durchgeführten Schriftenwechsel) vollständig geheilt und es bedarf hierzu keinen weiteren Ausfügung mehr.

E. 7.4

Schliesslich ist hinsichtlich des bemängelten Umfangs der Anhörung festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer entgegen seiner Ansicht rechtsgenügend Möglichkeit eingeräumt wurde, seine Fluchtgründe darzulegen. Er hat gar selbst unmissverständlich zu Protokoll gegeben, er habe alles vorgebracht, was aus seiner Sicht wesentlich gewesen sei (vgl. act. 15,

E-162/2025 Seite 12 F30). Seiner damaligen Rechtsvertreterin, die ordnungsgemäss zur Anhörung eingeladen, jedoch krankheitsbedingt an dieser nicht zugegen war, wurde das Protokoll im Anschluss an die Anhörung zugestellt – mit Verweis auf Art. 102j Abs. 2

AsylG. Hierauf liess sie sich nicht vernehmen und rügte insbesondere keine unvollständige Sachverhaltsfeststellung (vgl. act. 18).

E. 7.5

Im Asylpunkt gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Verfügung der Vorinstanz zu stützen ist. Die Vorinstanz hat mit ausführlicher und überzeugender Begründung dargelegt, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers weder die Anforderungen von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit, noch diejenigen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftigkeit erfüllen. Der Beschwerdeführer vermag den vorinstanzlichen Argumenten mit seiner Beschwerde, welche sich in weiten Teilen in appellatorischer Kritik erschöpft, nichts entgegenzuhalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher mit den nachfolgenden Ausführungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz gemäss angefochtener Verfügung (vgl. a.a.O. II) und obiger Zusammenfassung (vgl. E. 5.2-5.3) verwiesen werden, denen sich das Gericht vollumfänglich anschliesst.

E. 7.6

Betreffend das angebliche Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation kommt die Vorinstanz nach einer internen Analyse zum Schluss, dass es sich bei den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismitteln um Fälschungen handelt (vgl. act. 28). Es gibt keinen Anlass am Ergebnis der Dokumentenanalyse zu zweifeln, da er weder im rechtlichen Gehör noch in der Beschwerdeschrift dem etwas Substantielles entgegenzusetzen. Sein pauschaler Hinweis auf mögliche regionale Unterschiede der Justizdokumente vermag die zahlreichen und eindeutigen Fälschungsmerkmale klarerweise nicht zu erklären und überzeugt nicht. Weiter ist hervorzuheben, dass die Vorinstanz im Rahmen der Vernehmlassung und nach der Durchführung einer weiteren internen Analyse zum Schluss kam, dass auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Apostillen hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation gefälscht sind. Eine Replik reichte der Beschwerdeführer gar nicht erst ein und setzte damit dem (neuen) Fälschungsvorhalt nichts entgegen. Aufgrund der Einreichung von zahlreichen, nachweislich gefälschten Beweismitteln hinsichtlich des Vorwurfs Mitgliedschaft in einer Terrororganisation gelingt es dem Beschwerdeführer offenkundig nicht, eine asylrechtlich relevante Verfolgungslage glaubhaft zu machen. Das wiederholte Einreichen von nachweislich gefälschten Unterlagen erschüttert dabei die

E-162/2025 Seite 13 persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers (vgl. Urteile des BVGer E-5618/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 6.3.3; D-7686/2015 vom 15. Juli 2016 E. 4.1.1). Dieser Umstand ist bei der nachfolgenden Prüfung seiner Asylvorbringen zu berücksichtigen.

E. 7.7

Weiter macht der Beschwerdeführer anlässlich des vorinstanzlichen Verfahrens ein Verfahren wegen Präsidentenbeleidigung geltend. Selbst bei hypothetischer Unterstellung der Authentizität der vorinstanzlich eingereichten Justizdokumente hinsichtlich des Vorwurfs Präsidentenbeleidigung – woran das Gericht indes berechnete Zweifel hegt (vgl. E. 7.6) – geht aus diesen hervor, dass seitens der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben und eine Gerichtsverhandlung angesetzt wurde. Es ist indessen unklar, ob er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft durch dieses Strafgericht verurteilt würde und dieser Strafentscheid auch vor den innerstaatlichen Rechtsmittelinstanzen Bestand hätte,

da lediglich ein Bruchteil der in der Türkei angestregten Social-Media-Ermittlungsverfahren mit einer Verurteilung oder gar einer Haftstrafe enden. Schliesslich gibt es keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass Personen, gegen welche ein Ermittlungsverfahren eröffnet worden ist, generell einen Politmalus zu befürchten hätten. Nach dem Gesagten ergibt sich gestützt auf das Verfahren wegen Präsidentenbeleidigung noch keine begründete Furcht vor mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft eintretenden Verfolgungsmassnahmen (vgl. zum Ganzen Referenzurteil BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8 m.w.H.).

E. 7.8

Schliesslich gibt es weder in den Akten Hinweise, dass der Beschwerdeführer wegen seiner politisch aktiven Schwester sowie Cousine jemals Behelligungen ausgesetzt gewesen ist, noch bringt er in der Beschwerde Diesbezügliches vor. Dieses Vorbringen entfaltet keine Asylrelevanz.

E. 7.9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist einen flüchtlingsrechtlich relevanten Sachverhalt glaubhaft zu machen. Der Eventualantrag ist abzuweisen.

E-162/2025 Seite 14

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG

gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E-162/2025 Seite 15

E. 9.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihm dies nach den vorstehenden Ausführungen nicht. Mit dem pauschalen Hinweis in der Beschwerde auf diverse Länderberichte vermag er keine andere Sichtweise aufzuzeigen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

In der Türkei herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund welcher eine Rückkehr generell unzumutbar wäre - auch

nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie. An dieser Einschätzung vermögen weder das Wiederaufflammen des

E-162/2025 Seite 16 türkisch-kurdischen Konflikts seit Juli 2015 noch die sicherheitspolitische Entwicklung nach dem Putschversuch im Juli 2016 etwas zu ändern (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2 m.w.H.).

E. 9.3.3

Hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in individueller Hinsicht kann mangels substantiierten Beschwerdeausführungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen sich das Gericht vollumfänglich anschliesst.

E. 9.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Der Subeventualantrag ist abzuweisen.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sein Versuch, die Behörden mit manipulierten Beweismitteln zu täuschen, wird als mutwillige Prozessführung eingestuft (vgl. hierzu: Urteil des BVGer E-5843/2025 vom 26. August 2025 E. 10); die erhöhten Verfahrenskosten werden auf insgesamt Fr. 1'500.– festgesetzt (Art. 1-3, insbes. Art. 2 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 12. Februar 2025 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 750.– ist auf die Verfahrenskosten anzurechnen. (Dispositiv nächste Seite)

E-162/2025 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.